



Männer an die Front!

Jetzt ist es also soweit:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechte der „nichtehelichen“ Väter – also derjenigen, die nicht mit der Kindesmutter verheiratet sind bzw. waren – erheblich gestärkt. Bisher konnten sie im Gegensatz zu verheirateten oder geschiedenen Männern die elterliche Sorge für ein gemeinsames, minderjähriges Kind nur dann zusammen mit der Mutter ausüben, wenn diese zustimmte und beim Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde. Ansonsten behielt die Mutter die Alleinsorge, während den Vätern lediglich ein Umgangsrecht zustand. Viele Männer fühlten sich durch dieses Privileg der Frauen zum „Erzeuger“ oder „Zahlvater“ degradiert.

Nach der Entscheidung vom 21.07.2010 sind die derzeitigen gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig und der Gesetzgeber aufgerufen, eine Neuregelung zu schaffen. Bis zum Herbst 2010 soll ein Gesetzesentwurf vorliegen, der bei reibungslosem Verlauf in der ersten Jahreshälfte 2011 in Kraft treten könnte. Ein wirklicher Gleichstand zwischen verheirateten bzw. geschiedenen Eltern einerseits und nicht verheirateten Paaren andererseits wird damit allerdings aller Voraussicht nach noch nicht erreicht. Vielmehr wird es immer noch Väter erster und zweiter Klasse geben, und die nicht verheiratete Frau hat – bezogen auf das Sorgerecht – eine stärkere rechtliche Position als ihre getrennt lebende oder geschiedene Geschlechtsgenossin.

Der verheiratete Mann ist ab Geburt des Kindes Mitinhaber der gemeinsamen Sorge und bleibt es auch nach Auflösung der Ehe, es sei denn, er ist mit der Übertragung der Alleinsorge auf die Exfrau ausdrücklich einverstanden oder gewichtige Kindeswohlinteressen erfordern eine solche Entscheidung.

Auch nach neuer Rechtslage wird der „nicht eheliche“ Vater das gemeinsame Sorgerecht wohl immer noch nicht automatisch erhalten, sondern nur auf Antrag, wenn und soweit das dem Kindeswohl entspricht. Und genau da liegt der Hund begraben, denn das „Kindeswohl“ ist ein viel strapazierter, aber dennoch unbestimmter und auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff, den jeder nach seinem Gusto interpretiert.

Schon jetzt ist absehbar, dass Sorgerechtsanträge nach den neuen Vorschriften gerade in den Fällen zu erwarten sind, in denen bereits der Umgang nicht funktioniert und die Kommunikation zwischen Mutter und Vater empfindlich gestört ist. Wenn die Eltern schon nicht in der Lage sind, die Besuchskontakte vernünftig miteinander abzustimmen, wie soll dann ein gedeihliches Zusammenwirken im Rahmen einer gemeinsamen elterlichen Sorge praktiziert werden?

Ist von oben verordnete Harmonie wirklich kindeswohlentsprechend?

Letztendlich funktionieren alle gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht nur soweit, wie sie von den Beteiligten mitgetragen werden. Man sollte also keine Wunder erwarten.

Text:
Birgit Schwerter

Für weitere Tipps und Informationen sind wir für Sie da:

Schwerter & Kollegen Rechtsanwälte

Birgit Schwerter
Fachanwältin für Familienrecht,
Entwurf v. Eheverträgen
u. Scheidungsvereinbarungen

Claus C. Schwerter
Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handels- u. Gesellschaftsrecht

Maria Brandes
Erbrecht, Entwurf v. Testamenten,
Erbverträgen, Vorsorgevollmachten
u. Patientenverfügungen

Nicolaus F. Mack
Fachanwalt für Familienrecht
Arbeitsrecht, Zivilrecht,
Privates Baurecht

Schönbornstr. 33, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51 / 1 70 15, Fax 0 72 51 / 8 71 70
E-Mail: rae.schwerter.koll@arcor.de